Vereinssatzung des "KiTa-Förderverein Heidi e. V." der KiTa St. Adelheid in Köln- Neubrück



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "KiTa-Förderverein Heidi" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 2) Der Sitz des Vereins ist in der Katholischen Kindertagesstätte St. Adelheid in 51109 Köln, An St. Adelheid 3.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Kita St. Adelheid in Köln-Neubrück.

Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke, die Förderung der Erziehung, Volksbildung und der Religion auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung der pädagogischen Arbeit, beinhaltet auch den Erwerb von pädagogischen Hilfsmitteln und Materialien, die Verschönerung des Außengeländes und der Terrassen und die Gestaltung der Gruppenräume
- Förderung von gemeinsamen Ausflügen, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen sowie Unterstützung bedürftiger Kinder an diesen teilzunehmen
- Förderung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen und von pädagogischen und kreativen (u. a. musikalischen, fremdsprachlichen) Angeboten
- Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation nach Außen, um Mitglieder und Sponsoren zu gewinnen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung und bei Erlöschen des Vereins. Die Mitgliedschaft endet weiterhin automatisch mit Verlassen des letzten Kindes der KiTa. Hierfür stimmt das Mitglied zu, dass die Beendigung des Betreuungsvertrages mit der KiTa durch die KiTa an den Förderverein gemeldet wird. Soll die Mitgliedschaft jedoch fortgeführt werden, ist einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied dies schriftlich mitzuteilen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- 3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen

eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Maßgebend ist die gültige Beitragsordnung.
- 3) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
- 4) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 3 verwendet werden. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 3 behandelt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Info-Tafel in der KiTa oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Nichtmitglieder dürfen eingeladen werden, jedoch nicht mitstimmen.
- 11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in regelmäßigen Vorstandssitzungen.
- 7) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Hierbei hat er sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Über satzungsmäßige Vorhaben, welche ein Volumen von 500 € jährlich übersteigen, sind in einer gemeinsamen Vorstandssitzung zu entscheiden.
- 8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 9) Der/die Kassierer/in ist beauftragt, Vereinskonten und Finanzbuchhaltung zu führen. Gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder ist er für angelegte Konten unterschrifts- und verfügungsberechtigt.
- 10) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 11) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katholischen Kirchengemeindeverband – St. Cornelius, St. Servatius, St. Adelheid (agiert als Träger für die Kindertagesstätte St. Adelheid), der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gespeichert und anschließend gelöscht.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 17 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 18 Eintragung in das Vereinsregister

Die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Vorstandsmitglieder zum Register, in notariell beglaubigter Form.

Der Anmeldung des Vereins sind eine Abschrift der von sieben Mitgliedern unterzeichneten datierten Satzung und eine Abschrift des Gründungsprotokolls, welches die Bestellung der Vorstandsmitglieder enthält, beizufügen.

§ 19 Virtuelle Versammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- 2) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegeben E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Köln, 22. September 2021

Beitragsordnung "KiTa-Förderverein Heidi"

§ 1 Beitragshöhe

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 25,00 €.

§ 2 Fälligkeit

- 1) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des 01.09. eines Kalenderjahres fällig.
- 2) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.
- 3) Auf Antrag kann der Beitrag monatlich, quartalsweise oder jährlich entrichtet werden.

§3 Rückerstattung

Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.